

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, September 2020

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
01	Avacon Netz GmbH		(Keine Stellungnahme)		Zur Kenntnis
02	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Magdeburg	17.03.21	Gegen den o. g. Bebauungsplan stehen aus Sicht des LHW, Flussbereich Genthin, keine Bedenken. Belange des Hochwasserschutzes und der Unterhaltung Gewässer 1. Ordnung werden nicht berührt. Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.	Die Belange der Behörde sind nicht berührt.	Zur Kenntnis
03	Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Mitte	14.07.20	Das oben genannte Plangebiet liegt an keiner Straße, die von der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte (LSBB) verwaltet wird. Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt durch die „Schoppsdorfer Industriestraße“ und die „Franz-Roßberg-Straße“ im Gewerbegebiet Am Fläming. Somit werden die Belange, die die LSBB zu vertreten hat, nicht berührt. Es gibt demzufolge keine Einwände bzw. Hinweise.	Die Belange der Behörde sind nicht berührt.	Zur Kenntnis
04	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	30.03.21	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan vom 10. März 2021 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend. Die Erweiterung des Unternehmens Diephaus Betonwerk GmbH wird begrüßt.	Die Behörde äußert keine Bedenken und Hinweise.	Zur Kenntnis
05	Deutsche Telekom AG	13.04.20	Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zum o. g. Vorgang geben. Zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/92 „Industrie- und Gewerbepark Am Fläming“ in der Ortschaft Schoppsdorf der Stadt Genthin haben wir mit Schreiben vom 17.08.2020,	Der TÖB äußert keine Bedenken. Die geäußerten Hinweise betreffen ausnahmslos den Vollzug des Bebauungsplanes und sind abwägungsunerheblich.	Zur Kenntnis

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, September 2020

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>AZ: PTI 24, Fachref. Team Betrieb, Frank Weber, BLP29089693/10, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Stellungnahme vom 17.08.2020:</p> <p>Wegen notwendigen internen Umstrukturierungen war es uns leider nicht möglich, fristgerecht Stellung zu nehmen. Wir bitten um Verständnis.</p> <p>Das 4. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan 02/92 „Industrie- und Gewerbepark Am Fläming“ Ortschaft Schoppsdorf der Stadt Genthin, nehmen wir zur Kenntnis.</p> <p>Im Bebauungsplangebiet befinden sich Kommunikationslinien der Telekom. Auf diese ist bei allen Änderungen unbedingt Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Die vorhandenen Telekommunikationslinien durchlaufen das Plangebiet oder dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend.</p> <p>Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Übersichtsplänen zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Ein Übersichtsplan liegt dem Schreiben als Anlage bei. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur eventuelle Neubauten versorgt werden können. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine große Rolle. Eine koordinierte Erschließung ist wünschenswert.</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, September 2020

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o. g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse, telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903.</p> <p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.</p> <p>Wir danken für Ihr Entgegenkommen, für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.</p>		
06	Trink- und Abwasserverband Genthin	29.07.20	<p>Entsprechend unserer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu o.g. Änderung des Bebauungsplans wie folgt Stellung:</p> <p>Die Trinkwasserversorgung erfolgt in diesem Bereich über zentrale öffentliche Anlagen in der Schoppsdorfer Industriestraße. Die Versorgung der Flächen ist durch Grundstücksanschlüsse auf Grundlage der jeweiligen Satzung möglich bzw. bereits erfolgt.</p> <p>Der TAV Genthin betreibt im Gewerbegebiet, in der Schoppsdorfer Industriestraße, ein Wasserwerk und eine Brunnenfassung zur Trinkwassergewinnung. Weder bei der Begründung noch bei der Vorprüfung des Einzelfalls findet diese Tatsache Berücksichtigung.</p>	Der Träger öffentlicher Belange äußert keine Bedenken. Es ist nicht erkennbar, dass die Lage von Anlagen des Verbandes in der Schoppsdorfer Industriestraße die vorliegende 4. Änderung des Bebauungsplanes berührt.	Zur Kenntnis
07	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	06.04.21	<p>Gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgen-</p>	Die Behörde äußert keine Bedenken. Die den Vollzug des Bebauungsplanes betreffenden Hinweise zu den Festpunkten werden zur Kenntnis genommen. Der	Zur Kenntnis

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, September 2020

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>den Punkten betroffen:</p> <p>Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte, der Topographischen Karte und von Auszügen aus der Landesluftbildsammlung als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Stadt Genthin unter dem Az.: G01-5006400-2014 enthalten. Der Quellenvermerk ist um das Aktenzeichen G01-5006400-2014 zu ergänzen. im Quellenverzeichnis zu ergänzen.</p> <p>Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplans (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p> <p>Hinweis: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gemäß § 1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.</p>	<p>Quellenvermerk wird entsprechend ergänzt. Die geäußerten Hinweise sind abwägungsunerheblich und werden berücksichtigt.</p>	

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, September 2020

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
08	Landkreis Jerichower Land	17.03.21	<p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachbereiche wie folgt:</p> <p>Fachbereich Bau</p> <p>Untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Für den Änderungsbereich wurde ursprünglich gemäß § 22 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BaunVO) eine abweichende Bauweise festgesetzt und diese Festsetzung soll auch mit der 4. Änderung beibehalten bleiben. In der Planzeichenerklärung des o. g. Entwurfes wird das Planzeichen „a“ als alternative Bauweise beschrieben. Für das Planzeichen ist in der Planzeichenerklärung die korrekte Bezeichnung der abweichenden Bauweise zu verwenden.</p> <p>Untere Landesentwicklungsbehörde</p> <p>Die vorliegende Maßnahme ist gemäß Punkt 3.3 Buchstabe n) Runderlass des MLV vom 01.11.2008 – 24-20001-01 nicht raumbedeutsam. Eine Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) ist nicht erforderlich.</p> <p>Vorbeugender Brandschutz / Brandschutzdienststelle</p> <p>Unter Beachtung des derzeitigen Planungsstandes bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Bezeichnung in der Planzeichenerklärung wird korrigiert. Die Korrektur berührt die Inhalte der 4. Änderung des Bebauungsplanes nicht.</p> <p>Das Sachgebiet äußert keine Hinweise und Bedenken.</p> <p>Das Sachgebiet äußert keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, September 2020

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Denkmalschutzbehörde</p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u></p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o. g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ist ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Nähe zum Bundesland Brandenburg bitten wir darum, hier auch die entsprechenden Denkmalbehörden (BLDAM, untere Denkmalschutzbehörde Potsdam-Mittelmark) zu beteiligen.</p> <p><u>Bodendenkmalschutz</u></p> <p>Im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach derzeitigem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA umgehend bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen.</p>	<p>Das Sachgebiet äußert keine Bedenken. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie wurde beteiligt (vgl. Punkt 21 der vorliegenden Abwägung). Die Belange der Behörde sind nicht berührt. Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurde beteiligt. Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor. Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass deren Belange berührt sein könnten.</p> <p>Das Sachgebiet äußert keine Bedenken. Die den Vollzug des Bebauungsplanes betreffenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, September 2020

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Fachbereich Umwelt Sachgebiet Immissionsschutz- / Abfallbehörde</p> <p>Die immissionsrechtliche Stellungnahme vom 29. Juli 2020 unter dem Aktenzeichen 63 62 2020-01157 hat weiterhin Bestand.</p> <p>Stellungnahme vom 29.07.2020: Gemäß §§ 1 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und Lichtimmissionen) auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der geplanten Änderungen und des rechtskräftigen Ursprungsbebauungsplanes bestehen für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/92 "Industrie- und Gewerbepark Am Fläming" keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p>Begründung: In Anbetracht der Gebietseinstufung (Industriegebiet) kommt es nach derzeitigem Kenntnisstand durch die o. g. Änderungen im Geltungsbereich zu keinen nennenswerten zusätzlichen Immissionskapazitäten.</p> <p>Die Abstände und Einflüsse bezüglich etwaiger Immissionsorte (schutzbedürftige Bebauungen und Nutzungen) ändern sich nicht wesentlich.</p> <p>Dabei wurden explizit nur die geplanten Änderungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes beurteilt.</p> <p>Weiterhin liegt der Geltungsbereich im Einzugsgebiet einer Störfallanlage.</p> <p>Die Durchführung der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV liegt gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015 im Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamtes</p>	<p>Das Sachgebiet äußert keine Bedenken. Das Landesverwaltungsamt wurde beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Zur Kenntnis</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, September 2020

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Sachsen Anhalt. Das Landesverwaltungsamt, Referat 402, Postfach 20 02 56, 06003 Halle/Saale, ist am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Sachgebiet Naturschutzbehörde Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Begründung: <u>Tatsächliche und rechtliche Gründe</u> Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen. Laut § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu zählen u. a. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden,</p>	<p>Das Sachgebiet äußert keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schopisdorf, September 2020

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Wasser, Luft, Klima und deren Wechselwirkungen untereinander. Gleichzeitig gilt für diese Verfahren gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 14 – 17 BNatSchG anzuwenden ist.</p> <p>Im Sinne der §§ 13, 13a und 13b BauGB gilt für Bebauungspläne für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) mit einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, Eingriffe, die aufgrund der der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dergleichen gilt für Bebauungspläne, im Rahmen der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren mit einer zulässigen Grundfläche von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.</p> <p>Sachgebiet Wasserbehörde</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher und –rechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind jedoch zu beachten:</p> <p>Hinweise:</p> <p>1. Laut § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange</p>	<p>Das Sachgebiet äußert keine Bedenken. Die Hinweise sind im Vollzug des Bebauungsplanes zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, September 2020

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>entgegenstehen.</p> <p>Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist laut § 79 b Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.</p> <p>2. Die mit der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) verbundene Gewässerbenutzung bedarf gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist entsprechend § 19 WG LSA bei der Wasserbehörde separat zu beantragen.</p> <p>3. Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind entsprechend § 5 WHG generell auszuschließen.</p> <p>4. Während der Bauphase ist ein sorgsamer Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen zu gewährleisten, um negative Auswirkungen auf Boden und Wasser auszuschließen.</p> <p>5. Sollten bei Tiefbauarbeiten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, sind diese gemäß §§ 8 und 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen bzw. anzuzeigen.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende</p>	<p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung unter Kapitel 5 der Begründung kommt zum Ergebnis,</p>	<p>Zur Kenntnis</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schopisdorf, September 2020

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Hinweise sind jedoch zu beachten: Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Bereich der Änderungsflächen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen. 2. Werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen, durch die eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden erfolgt, ist ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen. Die Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollten bodenfunktionsbezogen erfolgen, da auch vorrangig das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird. Hier sollten z. B. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen, Schadstoffbeseitigungen im Boden oder die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen als Ausgleichsmaßnahme vorrangig betrachtet werden. Nur wenn keine der vorgenannten bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen möglich sind, kann auch eine andere Kompensationsmaßnahme (z. B. Ersatzpflanzungen) vorgenommen werden. 3. Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird. <p>Fachbereich Ordnung Sachgebiet Straßenverkehr / Verkehrsregelungen Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.</p> <p>Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse über-</p>	<p>dass keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Dies hat die zuständige untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahmen vom 17.11.2020 und 17.03.2021 bestätigt.</p> <p>Die Belange des Sachgebietes sind nicht berührt.</p> <p>Das Sachgebiet äußert keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, September 2020

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>prüft. Erkenntnisse über eine Belastung der Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (KBD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p>Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können.</p> <p>Insoweit bestehen vorbehaltlich der o. a. Ausführungen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt geplante erdeingreifende Maßnahmen.</p> <p>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Es bestehen keine Bedenken oder Einwände.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p>	<p>Das Sachgebiet äußert keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis</p>
09	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Obere Naturschutzbehörde	23.03.21	<p>Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan:</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schopisdorf, September 2020

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Obere Immissionsschutzbehörde	25.03.21	<p>Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> <p>Die Änderung des seit 1992 gültigen Bebauungsplanes beinhaltet eine Erhöhung der Grundflächenzahl und der zulässigen Bauhöhen begrenzt auf das Betriebsgrundstück des im südöstlichen Teil des Plangebiets gelegenen Betonplattenwerks, um eine Erweiterung u. a. durch die Errichtung einer neuen Produktionshalle sowie neuer Silos zu ermöglichen.</p> <p>Die Erweiterung erfolgt in nördliche Richtung und rückt an den Betriebsbereich der Fa. Zinkpower Schopisdorf GmbH heran. Diese betreibt eine Feuerverzinkungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde. Diese Anlage unterliegt auf Grund der zur Vorbehandlung eingesetzten Säuremengen den Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Zuständige Überwachungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Ref. 402) als obere Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umweltauswirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Die vorgesehene Änderung der Bauhöhe und Baumasse auf dem</p>	Die Behörde äußert keine Bedenken.	Zur Kenntnis

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, September 2020

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Referat Wasser	22.03.21	<p>benachbarten Industriegrundstück zielt nicht auf die Heranplanung einer schutzbedürftigen Nutzung i. S. des § 50 BImSchG ab. Mit Blick auf die heranrückende Werkhalle ist kein Gefahren- und Konfliktpotenzial erkennbar.</p> <p>Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung.</p> <p>Im o.g. verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.</p>	Die Behörde äußert keine Bedenken und Hinweise.	Zur Kenntnis
10	Landesamt für Geologie und Bergwesen	09.04.21	<p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau:</u> Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, sind für den Bereich der Antragsfläche nicht geplant. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</p> <p><u>Geologie:</u> Aus geologischer Sicht gibt es zum Entwurf der 4. Abwägung nach derzeitigen Erkenntnissen des LAGB keine Bedenken. Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine besonderen Bedenken und Hinweise.</p>	Die Behörde äußert keine Bedenken.	Zur Kenntnis
11	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	15.04.21	Entsprechend der Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land als untere Landesentwicklungsbehörde wurde gemäß Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 01.11.2018 – 24-20002-01 (MBI. LSA Nr. 41/2018) festgestellt, dass das o. g. Vorhaben nicht	Die Belange der Behörde sind nicht berührt.	Zur Kenntnis

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, September 2020

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungs-gemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.		
12	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	08.07.20	Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise ergeben.	Die Behörde äußert keine Hinweise und Bedenken.	Zur Kenntnis
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		(Keine Stellungnahme)		Zur Kenntnis
14	Eisenbahn-Bundesamt	23.03.21	Meine Stellungnahme vom 29.07.2020 gilt weiterhin. Stellungnahme vom 29.07.2020: Vom Eisenbahn-Bundesamt zu vertretene Belange werden von der o. g. Änderung nicht berührt. Es bestehen somit keine Bedenken. Ich bitte, von eine weiteren Beteiligung in diesem Verfahren daher abzusehen.	Die Belange des TÖB sind nicht berührt.	Zur Kenntnis
15	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	17.03.21	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit im Rahmen der TÖB-Beteiligung folgende Stellungnahme zu o. g. Thema. Von der o. g. haben haben wir Kenntnis genommen. Betroffenheiten zu unseren aktiven Bahnanlagen lassen sich hier (Ortslug Schoppsdorf) nicht erkennen. Insofern gibt es unsererseits keine Einwände/Hinweise zur geplanten 4-Änderung des o. g. Bebauungsplanes.	Die Belange des TÖB sind nicht berührt.	Zur Kenntnis
16	Wasser- und Schifffahrtssdirektion Ost		(Keine Stellungnahme)		
17	Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“	29.03.21	Der Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ hat keine Einwände bezüglich des oben benannten Vorhabens. In dem von Ihnen vorgelegten Bereich zur 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 befinden sich keine Gewässer des	Der TÖB äußert keine Bedenken.	Zur Kenntnis

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, September 2020

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			UHV „SFB“.		
18	Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg	18.03.21	Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine Einwände gegen die 4. Änderung o. g. B-Plan. Das Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist nicht betroffen. Zum o. g. B-Plan gibt es keine weiteren Bemerkungen oder Hinweise. Ich stimme dem Plan zu.	Die Belange der Behörde sind nicht berührt.	Zur Kenntnis
19	Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg		(Keine Stellungnahme)		Zur Kenntnis
20	GDMcom mbH	19.03.21	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: EMB Energie Mark Brandenburg GmbH Potsdam, Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) Schwaig b. Nürnberg, GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Straelen, ONTRAS Gastransport GmbH Leipzig, VNG Gasspeicher GmbH Leipzig. Diese Anlagenbetreiber sind durch die Planung nicht betroffen.	Die Belange des TÖB sind nicht betroffen.	Zur Kenntnis
21	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	22.03.21	Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Bundesland Brandenburg, bitten wir darum, hier auch die-entsprechenden Denkmalbehörden zu beteiligen. Wir bitten außerdem um Beachtung der Stellungnahme der Abt. 4 (Bodendenkmalpflege) des LDA, die Ihnen gesondert zugeht.	Die Belange der Behörde sind nicht betroffen. Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurde beteiligt. Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor. Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass deren Belange berührt sein könnten.	Zur Kenntnis

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, September 2020

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
22	Naturparkverwaltung Drömling		(Keine Stellungnahme)		Zur Kenntnis
23	Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz		(Keine Stellungnahme)		Zur Kenntnis
24	Biosphärenreservat Mittelelbe	09.04.21	Nach der Durchsicht der Planungsunterlagen und einer Prüfung nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten können wir Ihnen Folgendes mitteilen: Die beplanten Flächen in der Gemarkung Schoppsdorf befinden sich nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe. Hinweise darauf, dass Belange im grenznahen Raum berührt werden, liegen nicht vor. Den Unterlagen sind auch keine externen Kompensationsmaßnahmen zu entnehmen, die sich innerhalb des BR Mittelelbe befinden.	Die Belange des TÖB sind nicht berührt.	Zur Kenntnis
25	Gemeinde Elbe-Parey		(Keine Stellungnahme)		Zur Kenntnis
26	Stadt Jerichow		(Keine Stellungnahme)		Zur Kenntnis
27	Stadt Möckern		(Keine Stellungnahme)		
28	Stadt Ziesar	22.03.21	Nach Durchsicht der uns vorgelegten Unterlagen steht aus Sicht des Amtes Ziesar der 4. Änderung des B-Planes „Industrie- und Gewerbepark Am Fläming“ in der Ortschaft Schoppsdorf der Stadt Genthin nichts entgegen. Hinweise und Anregungen werden nicht gegeben.	Die Nachbargemeinden äußern keine Bedenken und Anregungen.	Zur Kenntnis
29	Amt Wusterwitz	02.07.20	Belange der Gemeinden des Amtes Wusterwitz stehen der Planung nicht entgegen.	Die Nachbargemeinden äußern keine Bedenken und Anregungen.	Zur Kenntnis
30	BUND Sachsen-Anhalt		(Keine Stellungnahme)		
31	NABU		(Keine Stellungnahme)		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, September 2020

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
32	Landesverband Sachsen-Anhalt		(Keine Stellungnahme)		
33	50 Hertz Transmission GmbH	12.04.21	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Belange des TÖB sind nicht berührt.	Zur Kenntnis
34	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		(Keine Stellungnahme)		Zur Kenntnis
35	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	18.08.20	Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM im ausgewiesenen Plangebiet keine Anlagen unterhält. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben. Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei den zuständigen Wasserversorgungsunternehmen.	Der TÖB äußert keine Bedenken.	Zur Kenntnis
36	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG		(Keine Stellungnahme)		Zur Kenntnis
	Öffentlichkeit	Im Rahmen der durch Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.			Zur Kenntnis